

Seitlicher Zusatz-Fahrtrichtungsanzeiger für Kfz.  
**BL 115 (Gruppe 5)**

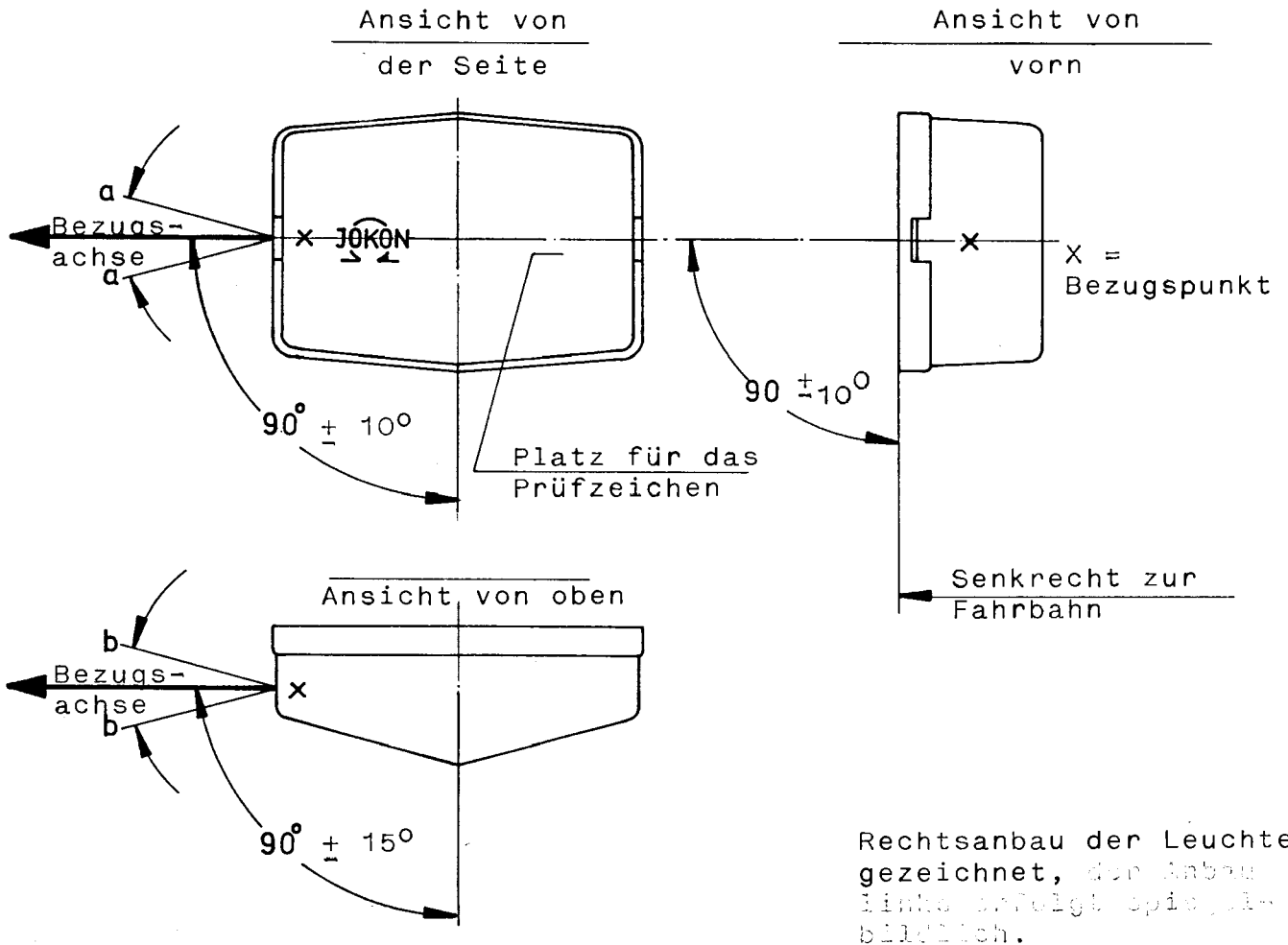


gehört zu  
**ABG: 42 606 R6**

Der seitliche Zusatz-Fahrtrichtungsanzeiger darf nur in Verbindung mit Fahrtrichtungsanzeigern der Gruppe 1 und 2a od. 2b verwendet werden.

Glühlampe: Soffitte C 11 5 W. Im Gehäusebauweise für StVZO

Die Rückseite des Leuchtengehäuses muß durch die Karosserie- oder Aufbauteile geschützt sein, so daß ein Eindringen von Staub und Schmutz in das Leuchteninnere sicher vermieden wird.



Im Bereich der StVZO ist der Anbau der Leuchte bei der Typprüfung nach § 20 der StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 der StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei Begutachtung nach § 19 der StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen.

Anlage zum Gutachten vom: 24. Jan. 1979

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

Johann und Konen, Elektro-Apparatebau  
 Anbauanweisung BL115 JOKON Rf.

# Kraftfahrt-Bundesamt

431 - 131



## Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 42606 R 6

für die Fahrtrichtungsanzeiger

Typ BL 115

Auf Grund des § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782) wird der Firma

Johann & Konen GmbH & Co, Elektro-Autozubehör-Fabrik

in 5300 Bonn-Beuel

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen 5



42606 R 6

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit-dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den 'Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger' nach Regelung Nr. 6 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGBl II 1969 Seite 1832) aufgeführt sind.

Die Fahrtrichtungsanzeiger für links- und rechtsseitigen Anbau, Typ BL 115, dürfen nur zur Verwendung als seitliche zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußkappe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,

mit unterschiedlicher Kontaktgebung.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugewiesenen Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugewiesene vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.3. bis 4.5. der Regelung Nr. 6 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlußkappe der Fahrtrichtungsanzeiger gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Rückseite der Geräte muß so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Innere des Fahrtrichtungsanzeigers eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung 'C 11' für die in den Fahrtrichtungsanzeigern zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Außer der Bezeichnung 'C 11' darf auch die Leistungsaufnahme der zu verwendenden Glühlampe angegeben werden.

Der Anbau der Fahrtrichtungsanzeiger hat nach anliegender Skizze zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Fahrtrichtungsanzeiger wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.

Die Bezieher der Fahrtrichtungsanzeiger sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

In dem anliegenden Meßprotokoll muß es richtig heißen:

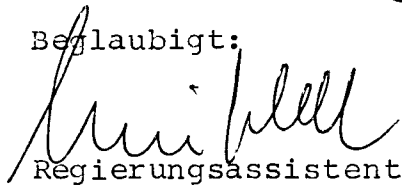
der Firma Johann & Koenen GmbH & Co., Elektro-Autozubehör-  
Fabrik .....

(anstatt: der Firma Johann & Koenen, Elektroapparatebau ....)

Flensburg, den 27. Juni 1979

Im Auftrag  
Degenhardt

Beglaubigt:



Regierungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des  
Lichttechnischen Instituts der  
Universität Karlsruhe vom  
24.01.1979
- 1 Skizze